



Vereinigung

LEBENSILFE

für Menschen mit geistiger Behinderung

Landesverband Thüringen e.V.

Satzung nach Änderung
durch Mitgliederversammlung
vom 12. Mai 2001 in Eisenach

SATZUNG

§ 1

Name und Sitz

1)

Der Verein führt den Namen „Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung Landesverband Thüringen e.V.“

2)

Der Verein hat seinen Sitz in Jena und ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 2

Aufgaben und Zweck

1)

Der Landesverband setzt sich für die Achtung und Wahrung der Persönlichkeitsrechte aller Menschen mit geistiger Behinderung, ihr Recht auf Selbstbestimmung und ihre umfassende Integration in die Gesellschaft ein. Das Grundsatzprogramm der Bundesvereinigung Lebenshilfe ist auch Grundlage für das Wirken und Handeln der Mitglieder des Landesverbandes.

Der Verein ist ein Zusammenschluss von Eltern, Angehörigen, Freunden und Förderern geistig und mehrfach behinderter sowie autistischer Menschen.

Darüber hinaus strebt der Verein die Betreuung psychisch erkrankter Menschen an.

2)

Zweck des Landesverbandes ist es, Einrichtungen zu schaffen und zu unterhalten, sowie alle Maßnahmen zu fördern, die eine wirksame Lebenshilfe für Behinderte aller Altersstufen bedeuten.

Dazu wird der Landesverband vor allem überregionale Aufgaben im Bereich des Landes übernehmen. Hierzu gehören in erster Linie die Beratung und Unterstützung der Mitgliedsvereinigungen sowie die Aus- und Fortbildung für Eltern behinderter Menschen, Behinderte und Mitarbeiter in Einrichtungen der Behindertenhilfe.

Im Einzelnen soll sich der Landesverband vor allem folgenden Aufgaben widmen:

- a) Gründung von Orts- und Kreisvereinigungen, Unterstützung des Erfahrungsaustausches zwischen bestehenden Vereinigungen sowie Planung und Organisation von neuen Einrichtungen in Thüringen.
- b) Organisation einer effektiven Zusammenarbeit mit der Bundesvereinigung.
- c) Verbesserung des Verständnisses der Öffentlichkeit für die Belange der Menschen mit geistiger Behinderung.
- d) Pflege der Zusammenarbeit mit anderen Landesverbänden der Behindertenhilfe in Thüringen.
- e) Vertretung der Interessen der Behinderten und ihrer Angehörigen durch Mitwirkung bei der Gesetzgebung des Landes Thüringen.
- f) Installierung einer Beratungsstelle für die Orts- und Kreisvereinigungen.
- g) Der Landesverband kann Lebenshilfe-Mitglieder (juristische und natürliche Personen) in sozial- und behindertenrechtlichen Angelegenheiten beraten und - insbesondere zur Durchsetzung von Ansprüchen vor den Sozialgerichten - vertreten.
- h) Der Landesverband arbeitet mit Organisationen, die gleiche oder ähnliche Ziele verfolgen, zusammen, auch in anderen Bundesländern und Staaten.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1)

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 in der jeweils gültigen Fassung.

2)

Die Vereinigung ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3)

Mittel der Vereinigung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

4)

Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung der Vereinigung keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.

5)

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Vereinigung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mittel des Vereins

Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Landesverband durch

- a) Mitgliedsbeiträge
- b) Geld- und Sachspenden
- c) Zuschüsse der öffentlichen Hand

§ 5

Mitgliedschaft

Es gibt ordentliche und außerordentliche Mitglieder.

1)

Ordentliche Mitglieder sind Orts- und Kreisvereinigungen der Lebenshilfe Thüringen, die zugleich Mitglied in der Bundesvereinigung Lebenshilfe sind.

2)

Außerordentliche Mitglieder können Vereinigungen, Verbände und Träger von Einrichtungen werden, die die Arbeit für geistig behinderte Menschen fördern sowie ihren Sitz oder ihren Tätigkeitsbereich in Thüringen haben.

Mitglieder des Verbandes können natürliche und juristische Personen werden.

- 1) Natürliche Personen können direkt Mitglied der Vereinigung sein, solange an deren Wohnsitz noch keine Orts- oder Kreisvereinigung besteht.
- 2) Die Orts- und Kreisvereine können mit dem Tag ihrer Eintragung in das Vereinsregister den Antrag auf Mitgliedschaft im Landesverband Thüringen stellen.
- 3) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

1)

Mitgliedschaft endet durch:

- a) Tod oder Verlust der Rechtspersönlichkeit
- b) schriftliche Austrittserklärung
- c) Ausschluss

2)

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand.

3)

Wenn das Mitglied gegen Ziele und Interessen verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Mitgliedsbeitrag für zwei Jahre rückständig ist, kann der Ausschluss auf Grund eines Vorstandsbeschlusses mit $\frac{2}{3}$ – Mehrheit erfolgen.

Gegen diesen Ausschließungsbeschluss kann Berufung in der nächsten Mitgliederversammlung eingelegt werden.

4)

Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Pflichten, die sich aus der Mitgliedschaft ergeben.

§ 7

Organe der Vereinigung

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand

§ 8

Mitgliederversammlung

1)

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:

- a) Wahl des Vorstandes und Rechnungsprüfer; Einzelheiten regelt eine von der Mitgliederversammlung verabschiedete Wahlordnung
- b) Wahl von Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern
- c) Entgegennahme des Jahresberichtes und Jahresrechnung
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Beschlussfassung des Haushaltsplanes
- f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- h) Beschlussfassung über die Auflösung der Vereinigung

2)

Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen.

Die Einladung dazu muss unter Einhaltung einer vierwöchigen Einladungsfrist und unter Angabe der Tagesordnung schriftlich durch den Vorstand erfolgen.

3)

Die Stimmberechtigung der Mitglieder in den Mitgliederversammlungen ist wie folgt geregelt:

- a) Ordentliche Mitglieder haben für jede angefangene Zahl 50 ihrer Mitglieder eine Stimme. Die Zuweisung der Stimmenzahl richtet sich nach der schriftlichen Meldung der Mitgliederzahlen an den Landesverband zum 31.12. des zurückliegenden Jahres.
Das Stimmrecht kann nur bei Anwesenheit der stimmberechtigten Vertreter ausgeübt werden.
- b) Außerordentliche Mitglieder haben je eine Stimme.
- c) Jede ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist beschlussfähig. Beschlüsse werden in einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten gefasst, es sei denn, Gesetz bzw. Satzung schreiben eine größere Mehrheit vor.
- d) Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen stattfinden, wenn sie von mindestens einem Drittel der Mitglieder unter Angabe der Gründe beantragt werden. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist dann spätestens vier Wochen nach Eingang des Antrages in der gleichen Weise wie die ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
- e) Satzungsänderungen bedürfen einer $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder.
- f) Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden oder dem vertretenden Versammlungsleiter und einem weiteren zeichnungsberechtigten Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

§ 9

Vorstand

1)

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dessen 1., 2. und 3. Stellvertreter, dem Schatzmeister und maximal 5 weiteren Vorstandsmitgliedern.

2)

Der Vorsitzende, seine Stellvertreter und der Schatzmeister bilden den geschäftsführenden Vorstand und vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich gem. § 26 BGB. Jeweils zwei dieser Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

3)

Der Vorstand wird für die Dauer von drei Jahren gewählt. Sein Amt endet mit der Neuwahl des Vorstandes.

4)

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. seines amtierenden Stellvertreters.

5)

Der Vorstand führt die Geschäfte des Landesverbandes im Rahmen dieser Satzung. Ihm obliegt die Verwaltung und Verwendung der Vereinsmittel. Er legt den Haushalt und die Jahresrechnung der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vor. Seine Tätigkeit ist ehrenamtlich. Notwendige Aufwendungen werden erstattet.

6)

Zur Durchführung ihrer Aufgaben bedient sich die Vereinigung einer hauptamtlich geführten Geschäfts- und Beratungsstelle. Näheres regelt eine vom Vorstand verabschiedete Geschäftsordnung.

7)

Vertreter des Landesverbandes in Gremien der Bundesvereinigung Lebenshilfe werden zu Sitzungen des Vorstandes eingeladen.

8)

Der Vorstand kann einen Beirat berufen und zur Lösung bestimmter Aufgaben Gremien, wie zum Beispiel Ausschüsse, Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreise bilden. Er kann Sachverständige zu Vorstandssitzungen oder einzelnen Tagesordnungspunkten einladen.

§ 10

Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung des Landesverbandes bestimmt.

§ 11

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Vereinigung ist das Kalenderjahr.

§ 12

Auflösung

Der Landesverband kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Dazu ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der in der Versammlung vertretenen Mitglieder erforderlich.

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Landesverbandes oder beim Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Verbandes an die Bundesvereinigung Lebenshilfe oder falls diese nicht mehr besteht, an eine andere gemeinnützige Vereinigung oder Einrichtung, die es im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat (DPWV, LV Thüringen).

§ 13

Haftung

Die Haftung der Vereinigung regelt sich gemäß § 8 des Vereinigungsgesetzes.

§ 14

Rechtsvertretung

Die Vereinigung wird durch den Vorstand im Rechtsverkehr vertreten. Die Vertretungsbefugnis wird durch die Geschäftsordnung geregelt. Der Vorstand ist berechtigt, andere Personen zur Vertretung im Rechtsverkehr zu bevollmächtigen. Diese müssen nicht zwingend Vereinsmitglieder sein.